

BRIDGE Proof of Concept

Ausserordentliche Ausschreibung 2023 für Bachelor- und Master-Absolvent:innen

Veröffentlichungsdatum: **15. Juni 2023**

Einreichetermin: **4. September 2023**

Das BRIDGE Steering Committee

gestützt auf das Reglement vom 9. Dezember 2020 für BRIDGE Proof of Concept Beiträge (Version vom 10. Januar 2023) veröffentlicht die folgende Ausschreibung:

Hintergrund

Seit 2017 unterstützt das Programm BRIDGE mit seinem Förderungsinstrument Proof of Concept junge Forschende, die eine Anwendung ihrer Forschungsergebnisse selbst auf den Markt bringen wollen oder die ihre Forschungsergebnisse mit einem Partner aus der Privatwirtschaft oder dem öffentlichen Sektor umsetzen wollen. Im September 2022 veröffentlichte BRIDGE eine ausserordentliche Ausschreibung, die sich ausschliesslich an Bachelor- und Masterabsolvent:innen richtete. Insgesamt wurden 31 Projekte eingereicht, von denen sieben bewilligt wurden.

BRIDGE lanciert zum zweiten Mal gleichzeitig mit der regulären Ausschreibung eine spezielle Ausschreibung ausschliesslich für Gesuchstellende mit einem Bachelor- oder Masterabschluss. Gesuchstellende, die für diese ausserordentliche Ausschreibung antragsberechtigt sind, können ihr Projekt aber stattdessen auch in der regulären Ausschreibung einreichen. Parallele Projekt-Einreichungen sind nicht zulässig. Bei gleichzeitiger Einreichung in beiden Ausschreibungen hat die gesuchstellende Person innert Frist und unter Nichteintretensfolge zu entscheiden, an welchem der beiden Gesuche sie festhält. Für die vorliegende Ausschreibung werden rund 1 Million Franken zur Verfügung gestellt.

Einschränkung der Voraussetzungen für Gesuchstellende

Gestützt auf Artikel 6, Absatz 5 schränkt das BRIDGE Steering Committee die Voraussetzungen für Gesuchstellende (gemäss Artikel 6, Absatz 4) für diese ausserordentliche Ausschreibung auf Bachelor- oder Master-Absolvent:innen ein.

Im Übrigen kommen sämtliche Bestimmungen des Reglements vom 9. Dezember 2020 für BRIDGE Proof of Concept Beiträge (Version vom 10. Januar 2023) unverändert zur Anwendung.